

Das Fach Werte und Normen zwischen Ideal und Wirklichkeit. Schulische und bildungspolitische Herausforderungen. Ein Kommentar aus Sicht des Fachverbandes Werte und Normen e.V. und des Humanistischen Verbandes Deutschland – Niedersachsen, K.d.Ö.R.

von Jonas Riebeling, Markus Rassiller (Fachverband Werte und Normen e.V.)
und Catrin Schmühl (HVD Niedersachsen)

Abstract

Dieser Beitrag nimmt die aktuelle Situation des Faches Werte und Normen auf verschiedenen Ebenen des Systems Schule und damit verbundener Institutionen in den Blick. Zum einen werden das Angebot des Faches an verschiedenen Schulformen, die Situation in der Lehrerbildung (Studium, Studienseminar), der Stellenwert als Abiturprüfungsfach sowie die Einstellungsmodalitäten dargestellt und kommentiert. Zum anderen werden bildungspolitische Desiderate benannt und mit Blick auf die Positionen des Fachverbandes Werte und Normen e.V. sowie des HVD Niedersachsen wünschenswerte Entwicklungen aufgezeigt.

Zur Konzeption des Faches

Werte und Normen ist ein noch junges Unterrichtsfach in Niedersachsen. Als rechtlicher, bildungspolitischer und schulischer Vorläufer kann der religionskundliche Unterricht gelten, der im Jahr 1954 im „Gesetz über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen“ als Alternative zum Religionsunterricht definiert wurde. Dort heißt es in § 5, Abs. 6 „Für Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, ist vom 5. Schuljahr ab religionskundlicher Unterricht als ordentliches Lehrfach einzurichten. Er ist durchzuführen, wenn mindestens zwölf Schüler dazu angemeldet werden.“¹ Für diesen Schritt waren vor allem bildungspolitische Motive maßgeblich. So sollten sich Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnahmen, mit religiösen Weltanschauungen auseinandersetzen und sich dazu ein eigenes Urteil bilden. Die gesellschaftliche Relevanz religionskundlicher Bildung wurde also bereits hier, noch bevor erste Konzeptionen einer religionskundlichen Didaktik vorlagen, anerkannt und politisch in der Schullandschaft verankert. Unklar blieb in dieser Festlegung, ob den Schülerinnen und Schülern ein *learning about religion* oder auch ein *learning from religion* ermöglicht werden sollte. Es folgten mehrere Zwischenschritte (vgl. dazu ausführlich den Beitrag von Thorsten Schimschal in diesem Band), bis das Fach im Jahr 1993 ordentliches Unterrichtsfach eingeführt und seine Konzeption im §128 NSchG festgelegt wurde.

Lange Zeit fehlte jedoch eine eigenständige Interessenvertretung für dieses Fach, sodass es immer mehr unter die Obhut anderer Interessengruppen geriet und sich die Lesart einbürgerte, das Fach sei eine Art ‚Philosophie light‘ und seine Aufgabe sei es, den Philosophieunterricht in der Sekundarstufe II vorzubereiten (die rechtlichen, bildungspolitischen und fachdidaktischen Probleme dieser Lesart werden im Beitrag von Markus Rassiller in diesem Band diskutiert).

Diese Vereinnahmung des Faches durch die Philosophie wurde in den letzten Jahren zunehmend in Frage gestellt, nicht zuletzt durch die Gründung des Fachverbandes Werte und Normen e.V. im Jahr 2016, die maßgeblich durch den HVD Niedersachsen gefördert wurde, der sich - in Rückbesinnung auf den Staatsvertrag mit dem Land Niedersachsen aus dem Jahr 1970 sowie auf einen Zusatzvertrag aus dem Jahr 1992² - erneut für das Fach Werte und Normen und dessen im Schulgesetz verankerten Bildungsauftrag stark macht.

¹ Niedersächsisches Landesarchiv, Hannover, Nds. 400, Acc. 121/81 Nr. 37

² Beide Verträge können eingesehen werden über <https://hvd-niedersachsen.de/werte-und-normen.html> [zuletzt aufgerufen am 26.03.2023]

Anfragen an den Fachverband Philosophie zu einer möglichen Kooperation - auch unter Vermittlungsbemühungen des ehemaligen Lehrstuhlinhabers für Religionswissenschaft an der Universität Hannover, Prof. Dr. Dr. Peter Antes - wurden vonseiten des Fachverbandes Philosophie lange Zeit strikt zurückgewiesen. Inzwischen geht der Fachverband Philosophie von einer „friedlichen Koexistenz“³ der beiden Verbände aus, was aber freilich nur gelingen kann, wenn einseitige Hegemonialansprüche gegenüber dem Fach Werte und Normen vonseiten der Philosophie aufgegeben werden.

Es mag auch an dieser Entstehungsgeschichte des Faches liegen, dass es immer noch um eine gleichberechtigte Behandlung, insbesondere mit dem Fach Religion, kämpfen muss. Diese Ungleichbehandlung des Faches trifft insbesondere auch diejenigen Lehrpersonen, die das Fach grundständig studiert haben.

Die Situation an den Grundschulen

Dass das Land Niedersachsen dem Fach Werte und Normen eine hohe Bedeutung beimisst, wird an der Einführung des Faches in der Grundschule deutlich, für die sich der Fachverband Werte und Normen e.V. sowie der HVD Niedersachsen seit dem Jahr 2016 intensiv einsetzten - zum Beispiel im Rahmen einer Landtagspetition und Gesprächen mit den im Landtag vertretenen, demokratischen Parteien. Im April 2022 traten Curriculare Vorgaben für den Unterricht an Grundschulen in Kraft, die Einführungsphase selbst wird durch verschiedene Maßnahmen begleitet. Dazu heißt es in einer Mail vom 03.01.2023 aus dem Niedersächsischen Kultusministerium an den Fachverband Werte und Normen e.V.: „Da der überwiegende Teil der Lehrkräfte das Fach Werte und Normen in den Grundschulen derzeit noch fachfremd unterrichtet, bis ausreichend grundständig ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen, hat das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) in den vergangenen zwei Jahren Lehrkräfte fachlich, fachdidaktisch, methodisch und medienpädagogisch zu Multiplikatorinnen und Multiplikatoren weitergebildet, die ab Februar 2023 Fortbildungen über die Kompetenzzentren anbieten werden. In mehrtägigen Fortbildungstagungen wird den fachfremd unterrichtenden Lehrkräften eine fundierte Einführung in die Grundlagen und die Didaktik und Methodik des Faches angeboten. Das Angebot an diesen Fortbildungen wird den Anmeldezahlen nach sehr gut angenommen. Zudem stellt das NLQ allen Lehrkräften Hinweise zur Unterrichtsvorbereitung und konkrete Unterrichtsmaterialien online zur Verfügung.“ Auch die Einführung eines Studienganges an einer niedersächsischen Universität ist anvisiert.

Ogleich das Fach erst im Jahr 2019 im Rahmen einer Erprobungsphase an den Grundschulen eingeführt wurde, besuchten im Jahr 2021 bereits 1040 Schülerinnen und Schüler den Unterricht Werte und Normen (das Fach wird im Schuljahr 2022/23 an rund 150 Grundschulen in den Jahrgängen 1 und / oder 3 angeboten). Dies zeigt, dass vonseiten der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler ein großes Interesse an diesem Fach und seinen Inhalten besteht. Beachtenswert ist dieses Angebot auch deshalb, weil die Schulen keine zusätzlichen Stunden für diesen Unterricht erhalten und ihn somit aus den verfügbaren Deputaten bestreiten müssen. Beachtenswert ist ferner, dass es viele Kolleginnen und Kollegen an Grundschulen gibt, die bereit sind, sich in dieses komplexe Fach einzuarbeiten. Trotz dieser Vielzahl von hinderlichen Faktoren und eines landesweiten Lehrermangels, der auch die Grundschulen betrifft, wird dieses Projekt erfreulicherweise weiterverfolgt. Dies zeigt: Das Interesse und der Bedarf sind hoch.

Es wäre nun sicherzustellen, dass zukünftig Eltern sowie Schülerinnen und Schüler möglichst umfassend und frühzeitig entsprechende Informationen im Hinblick auf Anwahlmöglichkeiten in den

³ Mitteilungen des Fachverbandes Philosophie 2022, S. 33.

Grundschulen erhalten. Dafür setzt sich der Fachverband Werte und Normen e.V. ein und stellt entsprechende Informationen für Eltern sowie Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Es geht dabei nicht nur um die Gleichstellung der Fächer Religion und Werte und Normen, sondern auch um die Umsetzung des Anspruches auf negative Religionsfreiheit (Art. 7, Abs. 3 GG), was bedeutet, dass Eltern sowie Schülerinnen und Schüler die Wahl haben, nicht religiös unterrichtet zu werden. Die Schulen brauchen dazu aber weitere Unterstützung, etwa durch Stundenkontingente - auch wenn dies in der aktuellen Situation des Lehrermangels sicher eine Herausforderung darstellt.

Werte und Normen als Abiturprüfungsfach

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) weist das Fach Werte und Normen als eines von zwei Fächern aus, in denen kein Kurs auf erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) belegt werden kann.⁴ Demgegenüber sind die Fächer Religion und Philosophie durchaus als Schwerpunktfächer wählbar. Die Gründe für diese Regelung bleiben unklar, denn es dürften einerseits genügend ausgebildete Lehrpersonen zur Einrichtung von Prüfungskommissionen zur Verfügung stehen, andererseits hat keine Schule die Verpflichtung, einen Abiturprüfungskurs in einem Fach anzubieten, für das sie keinen Fachprüfungsausschuss bilden kann. Schulorganisatorische Beschränkungen verfangen daher nicht als Argument, dem Fach den fälligen Status zu gewähren. Zudem werden im Kerncurriculum Werte und Normen für die gymnasiale Oberstufe bereits Kompetenzbereiche für das erhöhte Anforderungsniveau ausgewiesen, sodass eigentlich alle Grundlagen erfüllt sein dürften, das Fach als Schwerpunktfach für die Schülerinnen und Schüler anzubieten.

Diese Regelung mag erst recht verwundern, wenn man bedenkt, dass für das Fach Philosophie bis heute kein Kerncurriculum vorliegt. Die Rahmenrichtlinien für Philosophie stammen aus dem Jahr 1985 und sind somit nahezu 40 Jahre lang nicht überarbeitet und in das Paradigma eines kompetenzorientierten Unterrichts überführt worden. Angesichts der Antiquiertheit der Rahmenrichtlinien könnte also kaum behauptet werden, dass diese im Jahre 1985 bereits inhaltlich und didaktisch unterrichtliche Erfordernisse des Jahres 2023 präfiguriert hätten.

Diese Regelung verdeutlicht die Benachteiligung des Faches Werte und Normen gegenüber dem Fach Philosophie und schränkt insbesondere auch die Wahlmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler ein. Denn wäre eine Profilbildung mit dem Schwerpunktfach Werte und Normen möglich, so hätte dies auch Auswirkungen auf die Anwahl des Faches nicht nur in der Qualifikations-, sondern bereits auch in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe.

Diese Praxis, dem Fach Philosophie einen Vorrang gegenüber dem Fach Werte und Normen einzuräumen, ist auch nicht durch die Anwahlzahlen zu rechtfertigen, belegen doch 46,23% der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II entweder das Fach Werte und Normen oder Philosophie⁵. Laut Auskunft des Kultusministeriums haben im Jahr 943 Schülerinnen und Schüler erfolgreich das Abitur in Werte und Normen (P4 und P5) abgelegt, im Fach Philosophie waren es lediglich 664 (P4 und P5) sowie 87 (P1 bis P3). Das Kultusministerium hat in einer Anfrage vom 07.03.2023 zudem bestätigt, dass es über alle Schulformen hinweg eine höhere Zahl von Schulen gibt, welche Werte und Normen als Prüfungsfach anbieten, als es Schulen gibt, welche Philosophie anbieten. Diese Zahlen zeigen klar, dass es bei Abiturienten eine hohe Nachfrage nach Werte und Normen gibt.

Es ist also geboten, Werte und Normen ohne weitere Verzögerung auch als Schwerpunktfach auszuweisen – nicht zuletzt im Sinne der Schülerinnen und Schüler.

⁴ Anlage 2 (zu § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1

⁵ vgl. Statistikbroschüre des Kultusministeriums 2021, S. 41

Die Situation an Integrierten Gesamtschulen (IGS)

Eine weitere substanzielle Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern, insbesondere den konfessionsfreien, stellt die Praxis an vielen Integrierten Gesamtschulen dar, die Fächer Religion und Werte und Normen in einem Mischfach zusammenzulegen. Als Modell erinnert dies an den Bibelkundeunterricht in der Schweiz, der offen für alle Schülerinnen und Schüler war und von der Klassenlehrperson unterrichtet wurde, die jedoch in der Regel dafür nicht ausgebildet war. So gibt beispielsweise der Internetauftritt einer IGS folgende Auskunft: „Der Religionsunterricht bzw. der Unterricht in Werte und Normen wird aus pädagogischen und aus schulorganisatorischen Gründen *konfessionell-kooperativ* durchgeführt. Durch den Unterricht im Klassenverband möglichst beim Klassenlehrer, der nicht nach Religionszugehörigkeit gegliedert ist, wird sowohl persönlich bedeutsames Lernen, als auch Toleranz, gemeinsames Wissen, Dialogfähigkeit, Akzeptanz, Verstehen des Anderen in der gesamten Klasse erhöht. *Schüler und Lehrer unterschiedlicher Religionen oder ohne Religion lernen voneinander.*“⁶ (Hervorhebungen nicht im Original). Besonders heikel ist, dass dieses ‚Fach‘, das es rechtlich nicht gibt und auch nicht geben darf, unter dem Namen Religion / Religionsunterricht firmiert, denn damit wird das Recht auf negative Religionsfreiheit sogar expressis verbis ausgehebelt. Im Erlass Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen heißt es dazu sehr eindeutig: „Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist schulrechtlich Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die unterrichtende Lehrkraft angehört und nach deren Grundsätzen der Religionsunterricht erteilt wird“ (*RdErl. d. MK v. 10.5.2011 – 33-82105 - VORIS 22410; Abs. 4.5*)⁷. Ferner ist festgelegt, dass der evangelische und katholische Religionsunterricht als konfessionell-kooperativer Religionsunterricht für höchstens die Hälfte der Schuljahrgänge einer Schulform geführt werden“ darf (Ebd.). Zudem ist dieser Unterricht von Lehrpersonen der beiden in Rede stehenden Konfessionen durchzuführen und der Unterricht ist auf Grundlage der Kerncurricula für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht durchzuführen.

An einer anderen IGS werden sogar die Fächer Gesellschaftslehre, Werte und Normen sowie Religion in einem Fach zusammengeführt: „Alle Fächer des Fachbereichs werden in der kompletten Mittelstufe im Klassenverband, also ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung erteilt (keine Kurse), was einen hohen Anspruch an eine vielschichtige didaktische und methodische Herangehensweise erfordert, um den unterschiedlichsten Schülerinnen und Schülern und ihren Ansprüchen und Möglichkeiten gerecht zu werden.“⁸ Die hier angekündigte „vielschichtige didaktische und methodische Herangehensweise“ ist ein wohl kaum einzulösendes Versprechen, da die beteiligten Fächer in ihren fachdidaktischen Ausrichtungen recht verschieden sind und kein Lehrplan darüber Auskunft gibt, wie solch ein integriertes Fach zu unterrichten wäre - von den Lehrbefähigungen der unterrichtenden Lehrpersonen einmal abgesehen.

Aufgrund dieser Problematik hat die FDP nach Anregung durch den Fachverband Werte und Normen e.V. zwei Kleine Anfragen im Landtag eingebracht. Der FDP ist im Rahmen der zweiten Kleinen Anfrage aus dem Jahr 2020 von der Landesregierung mitgeteilt worden, dass das Land grundsätzlich die negative Religionsfreiheit einhalte: „Zur negativen Glaubensfreiheit, also der Freiheit, eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung nicht zu haben oder auszuüben, ist unabhängig davon grundsätzlich festzuhalten, dass sie durch Artikel 4 Abs.1 GG geschützt ist. Die Teilnahme an

⁶ <https://www.igskronsberg.de/fachbereiche/religion/> [zuletzt aufgerufen am 12.03.2023]

⁷ Der Erlass ist über folgende Seite abrufbar:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schulerinnen_und_schuler_eltern/religionsunterricht/religionsunterricht-90778.html [zuletzt aufgerufen am 12.03.2023]

⁸ <https://www.igs-peine.de/index.php/so-arbeiten-wir/fachbereiche/fb-gl-wun-reli> [zuletzt aufgerufen am 12.03.2023]

religiösen Übungen darf nicht erzwungen werden. Träger des Grundrechts ist jede natürliche Person, bei Kindern wird es in Verbindung mit dem Erziehungsrecht der Eltern nach Artikel 6 Abs. 2 GG wahrgenommen. Die Erziehungsberechtigten haben nach Artikel 7 Abs. 2 GG das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.“⁹ In dieser Anfrage der FDP wird zudem auf die vorausgehende Kleine Anfrage derselben Partei verwiesen, in der die Landesregierung sich zu den in Rede stehenden Mischformen äußert: „Eine kurzfristige Abfrage hat Hinweise darauf ergeben, dass offenbar an einigen Integrierten Gesamtschulen entsprechende Mischformen entstanden sind, die mit der geltenden Rechtslage nicht in Einklang stehen.“ (Ebd., Vorbemerkung der Abgeordneten). Es gebe diesbezüglich, so heißt es weiter, regelmäßige Hinweise an die Schulleitungen vonseiten der zuständigen Behörden.

Die Vorgaben des Erlasses sind eindeutig: Diese Mischformen sind rechtlich unzulässig. Dennoch existieren sie weiter, wie ohne große Mühe auf den Homepages weiterer zahlreicher Schulen eruiert werden kann. Es ist dabei völlig unklar, nach welchem Curriculum dieser Unterricht erteilt wird und ob dabei das Recht auf negative Religionsfreiheit eingehalten wird. Im oben aufgeführten Beispiel ist dies eindeutig nicht der Fall. Es ist weiterhin unklar, weshalb sich Schulleitungen über die gesetzlichen Regelungen hinwegsetzen. Nebenbei bemerkt: Es spräche sicher nichts gegen eine anlassbezogene Kooperation zwischen Religions- und Werte und Normen-Kursen - sie wäre sogar im Sinne gemeinsamen Lernens über Religion im Rahmen eines *learning about* und nicht als *learning from religion* sehr sinnvoll, jedoch nur dann, wenn *beide* Fächer einen *eigenständigen* Beitrag basierend auf ihren Fachperspektiven leisten könnten. Eine Zusammenlegung beider Fächer ist aus den genannten Gründen deutlich zu kritisieren.

Schülerinnen und Schülern wird also in nicht unbeträchtlichem Umfang die Wahl zwischen dem Unterricht in Religion und in Werte und Normen genommen und die Teilnahme am Religionsunterricht quasi vorgeschrieben.

Die Existenz dieser rechtlich unzulässigen Mischformen hat natürlich Auswirkungen auf die Erhebung der Anwahlzahlen für Werte und Normen. Laut der Statistikbroschüre des Kultusministeriums aus dem Jahr 2021 haben 35,9% der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I den Unterricht in Werte und Normen besucht. Eingedenk der oben erläuterten Praxis dürfte die Zahl derjenigen, die das Fach anwählen würden, wenn es tatsächlich flächendeckend an allen Schulformen angeboten würde, deutlich höher liegen.

Die Zahlen dürften noch einmal ansteigen, sobald Werte und Normen an allen Grundschulen in Niedersachsen etabliert sein wird – freilich nur, wenn Eltern sowie Schülerinnen und Schüler auch tatsächlich die freie Wahl haben. Den Fachverband Werte und Normen e.V. erreichen nicht nur regelmäßig Anfragen von Eltern zur Verfügbarkeit des Faches in der Grundschule, sondern auch Beschwerden darüber, dass weiterführende Schulen nicht über die Möglichkeit der Abmeldung vom Religionsunterricht und zur Anwahl von Werte und Normen *informieren*. Auf Nachfrage werden oft schulorganisatorische Probleme vorgeschoben, was die Schulen jedoch nicht von ihrer Informationspflicht (s. §2 Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem HVD Niedersachsen) sowie der Pflicht der Einrichtung des Faches ab 12 Schülerinnen und Schüler je Klassenstufe entbindet.¹⁰ Stattdessen, so wird uns häufig zugetragen, sollen die Eltern vielerorts von der Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht überzeugt werden. Eine solche Überzeugungsarbeit mag schulorganisatorisch verlockend sein, mit Blick auf Art. 7 Abs. 3 GG ist sie ab einem gewissen Grad jedoch äußerst heikel.

⁹ Drucksache 18/7514, Punkt 3, abrufbar über https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_10000/07501-08000/18-07514.pdf [zuletzt aufgerufen am 22.03.2013]

¹⁰ vgl. § 128 NschG

Gleichstellung der unterrichtenden Lehrpersonen

Ein zweischneidiges Schwert ist die Statusdefinition des Faches Werte und Normen als Mangelfach. Dadurch können Planstellen nur in der Kombination „Werte und Normen / beliebig“ ausgeschrieben werden, was in der Theorie auch zu einer Aufwertung des Faches führt. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass Schulleitungen oft davor zurückschrecken, weil dadurch ein zweites Fach, für das es an der Schule einen erhöhten Bedarf gibt, in der Ausschreibung nicht definierbar ist und daher eine bedarfsgerechtere Ausschreibung aus Sicht der Schulen erschwert.

Eben diese Praxis erhält ihre Brisanz durch eine Art Gewohnheitsrecht, das die Bevorzugung von Lehrpersonen mit Lehrbefähigung Philosophie gegenüber Lehrpersonen mit der Lehrbefähigung Werte und Normen betrifft. Die gängige Auffassung ist, dass eine Lehrbefähigung für das Fach Philosophie dazu berechtigt, Abiturprüfungen im Fach Werte und Normen abzunehmen und sich auch auf Stellen, die für Werte und Normen ausgeschrieben sind, zu bewerben. Umgekehrt gelte dies nicht. Jedoch: Für diese Annahme gibt es keine uns bekannte Rechtsgrundlage. Besonders problematisch ist, dass diese Behauptung auch an den Studienberatungen der Universitäten als eine Art Gewohnheitsrecht verbreitet wird. Den Fachverband Werte und Normen e.V. erreichen immer häufiger Anfragen und Beschwerden zu dieser Thematik. Das wohl gewichtigste Argument der Betroffenen lautet dabei: Werte und Normen-Lehrpersonen seien Lehrpersonen zweiter Klasse, sie fühlten sich systematisch benachteiligt, insbesondere was die Besetzung von Planstellen betrifft.

Dieses Gewohnheitsrecht steht im Widerspruch zum Mobilitätserlass der Kultusministerkonferenz. Gemäß diesem Beschluss sind Lehrpersonen mit der Lehrbefähigung Werte und Normen bewerbungsfähig auf Stellen für zum Beispiel Praktische Philosophie / Philosophie in Nordrhein-Westfalen. Es wäre eine recht abenteuerliche Lesart, wenn diese Regelung zur Lehrkräftemobilität sich nur auf einen Wechsel des Bundeslandes beziehen würde. Dies könnte in letzter Konsequenz sogar dazu führen, dass in Niedersachsen qualifiziert ausgebildete Lehrpersonen - eine Ausbildung, für die das Land ja nicht unerhebliche finanzielle Mittel aufwendet - in andere Bundesländer abwandern. Und wenn man den KMK-Beschluss ausschließlich im Hinblick auf eine Regelung zum Bundeslandwechsel verstehen würde, ergäbe sich erst recht keine Rechtfertigung für eine semipermeable Durchlässigkeit, von der lediglich Lehrpersonen mit Lehrbefähigung Philosophie profitieren würden.

Daher setzt sich der Fachverband Werte und Normen e.V. für eine eindeutige Lösung ein: eine strikte Trennung der Fächer und der damit verbundenen Lehrbefähigungen. Dies würde, mittels entsprechender Besetzung der Stellen, dafür sorgen, dass mehr fachlich qualifizierter Unterricht in der Sekundarstufe I erteilt und weniger fachfremd unterrichtet würde – denn Studierenden des Faches Philosophie mangelt es an religionswissenschaftlicher Ausbildung. Zudem würden die Einstellungschancen für Werte und Normen-Lehrpersonen steigen. Auch Studierende hätten eine klare Grundlage für ihre Studienentscheidung. Nicht zuletzt ergäbe sich eine leichtere Besetzung von (in der Regel dreiköpfig zu konstituierenden) Prüfungskommissionen im schriftlichen wie mündlichen Zentralabitur des Faches Werte und Normen.

Die Ausbildung angehender Lehrpersonen

Ein weiteres, nicht unerhebliches Problem stellt die Ausbildung angehender Werte und Normen-Lehrpersonen an den Universitäten dar. Die Studiengänge an den niedersächsischen Universitäten in Göttingen, Hannover und Oldenburg berücksichtigen die für das Fach relevanten Bezugswissenschaften in sehr unterschiedlicher Art und Weise und in sehr unterschiedlichem Umfang: Der Aufbau der Bachelor- und Master-Studiengänge ist recht heterogen und die zu erwerbenden Module sind an verschiedenen Instituten angesiedelt, sodass auch die Schwerpunkte stark divergieren. Dies wäre in gewissem Ausmaße im Sinne der Profilbildung der Universitäten noch hinnehmbar, auch wenn sicherlich eine größere Harmonisierung der Studiengänge erstrebenswert ist. Was jedoch fehlt, ist die

Ausbildung in Fachdidaktik, die den integrativen Charakter des Faches berücksichtigt und die verschiedenen Fachperspektiven zusammenführt. Dazu wäre gar keine eigene Fachdidaktik Werte und Normen vonnöten. Ein Blick in die Schweiz zeigt, dass es durchaus viable Konzepte für die Ausbildung von Lehrpersonen in integrativen Fächern wie Natur, Mensch, Gesellschaft oder Ethik, Religionen, Gemeinschaft gibt. Diesem Mangel könnte abgeholfen werden, wenn entsprechende Stellen eingerichtet würden. Der Fachverband Werte und Normen e.V. plant, zusammen mit dem HVD Niedersachsen, dazu bereits Gespräche mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

Ähnliches gilt für die Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern an den Studienseminaren. Die entsprechenden Stellen sind fast ausnahmslos mit Lehrpersonen besetzt, die über eine Lehrbefähigung für das Fach Philosophie verfügen. Allein das Studienseminar Hannover I für das Lehramt an Gymnasien bietet Module in religionskundlicher Didaktik und der Didaktik des Sachunterrichts als integrativer Didaktik an. Eine Beschränkung auf Methoden und Prinzipien der Philosophiedidaktik wird der Anlage des Faches¹¹ nicht gerecht.

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtter im Fach Werte und Normen sind in der schwierigen Situation, dass sie sich – bedingt durch die unterschiedliche universitäre Ausbildung und ihrer Ausbildung an den Studienseminaren – nicht darauf verlassen können, dass alle am Vorbereitungsdienst beteiligten Personen vergleichbare Vorstellungen vom Fach und entsprechender zu erwerbender Kompetenzen haben. Hier wäre eine Vereinheitlichung sicherlich wünschenswert, indem man sich auf Grundlagen einigt, ohne dabei die Lehrfreiheit der Universitäten außer Acht zu lassen.

Die Zukunft von Werte und Normen

Bedingt durch die Einführung des Christlichen Religionsunterrichts (CRU) stellt sich die Frage, wie sich die politischen Entscheidungsträger die weitere Ausgestaltung des Faches Werte und Normen vorstellen. Der CRU wird aller Voraussicht nach kein Angebot für *alle* konfessionell bzw. religiös geprägten Schülerinnen und Schüler bereithalten können, da der CRU weiterhin konfessionell an die christlichen Kirchen gebunden ist. In diesem Zusammenhang verwies unlängst der Göttinger Theologe Bernd Schröder darauf, dass der Werte und Normen-Unterricht weiterhin rechtlich notwendig und eine Vermischung der Fächer inhaltlich nicht produktiv sei.¹²

Schlusswort

Durch die klare Positionierung des HVD Niedersachsen im Hinblick auf die Einhaltung der staatsvertraglich zugesicherten Rechte und die Gründung des Fachverbands Werte und Normen e. V. als Interessensverband ist es gelungen, die Position des Faches Werte und Normen in der niedersächsischen Bildungslandschaft deutlich zu stärken und sein inhaltliches Profil zu schärfen. Zu den erfreulichen Entwicklungen im Primarbereich sind aber nach wie vor die Gleichbehandlung der Lehrpersonen bzw. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtter und die aktuell nicht rechtskonforme Praxis an den IGS als Problemfelder zu benennen. Werte und Normen ist ein Schulfach, das sich zunehmender Beliebtheit erfreut und welches einen wichtigen Beitrag zur schulischen Bildung leistet. Die Rahmenbedingungen für das Fach stehen jedoch in einigen Bereichen (noch) nicht im Einklang mit der Nachfrage und dem Potenzial, welches Werte und Normen für niedersächsische Schülerinnen und Schüler nicht zuletzt im Hinblick auf die Entfaltung einer demokratiefähigen und interkulturell sensiblen Persönlichkeit bietet.

¹¹ §128 NSchG

¹² <https://www.religionsunterricht-in-niedersachsen.de/aktuell/2023/rpi-vortrag-schroeder> [zuletzt aufgerufen am 12.03.2023]